



Gemeinde**Dürnten**

Protokollauszug Gemeinderat

1. Sitzung vom 13. Januar 2025

8/2025 5.02.04.00 Allgemeines
IDG-Status: öffentlich

Änderung der Zusatzleistungsverordnung zur Stärkung der Betreuung im Alter ausserhalb von Heimen für Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV; Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon per 1. Januar 2025

Sachverhalt

Altersrentnerinnen und -rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sollen möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld wohnen bleiben können. Um dies zu unterstützen, erliess der Regierungsrat eine Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) per 1. Januar 2025. Sie betrifft konkret Personen mit Zusatzleistungen (ZL) zur AHV. Diese Personen können ab dem 1. Januar 2025 weitere Betreuungsleistungen beantragen. Durch die Stärkung der Betreuung im Alter zu Hause können die Selbstbestimmung und Autonomie im Alter gestärkt und vorzeitige, kostenintensive Heimeintritte zumindest verzögert oder vermieden werden.

Die gemäss ZLV vergütbaren Hilfe- und Betreuungsleistungen werden um folgende Leistungen erweitert:

- Unterstützung bei der Haushaltsführung
- psychosoziale Betreuung und Begleitung
- Entlastungsdienste
- Beratung sowie Leistungsabklärung und -koordination (im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung)
- Mittagstische und Mahlzeitendienste
- Hilfe und Betreuung in einem Nachtheim
- Transporte zu Mittagstischen und Tages- bzw. Nachtstrukturen

Angebot der Stadt Wetzikon

Die Stadt Wetzikon hat den Bezirksgemeinden angeboten, für sie die Bedarfsabklärung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für vorerst zwei Jahre (Pilotphase) zu übernehmen. Die Bedarfsabklärung erfolgt dabei durch die Fachstelle Alter der Stadt Wetzikon, welche die vom Kanton gestellten Anforderungen hinsichtlich Fachlichkeit, kritischer Grösse, Vernetzung, Erreichbarkeit und Unabhängigkeit erfüllt.

Ein Grossteil der Gemeinden hat konkretes Interesse bekundet, einzelne Gemeinden haben bereits eine verbindliche Zusage erteilt. Eine Musterleistungsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon befindet sich in den Beilagen.

Die Bedarfsabklärung für die individuelle Bedarfsbescheinigung soll durch eine qualifizierte Fachperson der Fachstelle Alter der Stadt Wetzikon vorgenommen werden, welche die vom Kanton gestellten Anforderungen hinsichtlich Fachlichkeit, kritischer Grösse, Vernetzung, Erreichbarkeit und Unabhängigkeit erfüllt. Die Abklärungen sollen soweit möglich bei der Klientin oder dem Klienten zu Hause stattfinden. Die allgemeinen Grundlagen der Zusammenarbeit wird die Stadt Wetzikon in einem Leitfaden festhalten.

Pro Erst-Bedarfsabklärung wird eine Pauschale von Fr. 150.-- verrechnet. Für die Gemeinde Dürnten fallen keine weiteren Spesen an. Zusätzlich notwendige Abklärungen werden zu einem Stundensatz von Fr. 50.-- verrechnet. Wesentliche Veränderungen der Lebensumstände einer Klientin oder eines Klienten, die eine grundlegende Anpassung der individuellen Bedarfsbescheinigung erfordern, werden als neuen Fall erfasst und abgerechnet. Die Rechnungsstellung soll monatlich erfolgen und es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Für die Erbringung der Dienstleistungen werden Personendaten gesammelt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbeziehende – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Die Leistungsvereinbarung soll im Sinne einer Pilotphase eine Laufzeit von vorerst zwei Jahren haben und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von beiden Seiten aufgelöst werden.

Da die SVA Zürich die AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, die auch ZL beziehen, Ende November 2024 über den Ausbau der Betreuungsleistungen ab 1. Januar 2025 schriftlich informiert hat, sind bereits erste Anfragen hierzu bei der Abteilungsleiterin Gesellschaft eingegangen.

Das Ressort Gesellschaft rechnet mit rund 35 Erstabklärungen (à Fr. 150.--) und möglichen 10 zusätzlich notwendigen Abklärungen (à Fr. 50.-- pro Stunde) im Jahr 2025, was bezüglich der Bedarfsabklärungen Gesamtkosten von Fr. 5'750.-- ergibt. Da noch keine Erfahrungswerte existieren, ist diese Prognose als grobe Schätzung zu verstehen. Darüber hinaus ist noch zu klären, ob allenfalls Kosten für die Bedarfsabklärung über die ZL vergütet werden können, was zu einer Entlastung der Gemeinde führen würde. Soweit möglich, wurden diese Ausgaben im Budget 2025 sowie im Finanz- und Aufgabenplan 2024 – 2028 berücksichtigt.

Daten zur Kreditgenehmigung	
Kontonummer:	530.3637.23
Kontobezeichnung:	EL-Krankheits-Behinderungskosten (AHV)
Kreditdauer:	jährlich wiederkehrend
Kreditbetrag total:	Fr. 50'000.00
Rechnungsjahr(e):	2025
Betrag in Budget:	Fr. 50'000.00
Kreditart:	gebundene Ausgabe, ZLV-Änderung per 1.01.2025
Zu Lasten des freien Kredites:	Fr. 0.00
Neue(r) Aufwand/Investition:	ja
Voraussichtliche Beiträge Dritter:	unbekannt / noch zu klären

Erwägungen

Der Regierungsrat hat am 22. Mai 2024 die Änderung der ZLV vom 5. März 2008 beschlossen und die Änderung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Dieser Beschluss sowie die geänderte ZLV befinden sich ebenfalls in den Beilagen.

Für die neu über die ZLV finanzierten Leistungen ist eine individuelle Bedarfsbescheinigung von einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder Organisation auszustellen. Diese legt den betreuenden Unterstützungsbedarf nach Art und Umfang fest.

Die Gemeinden können unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Gegebenheiten eine eigene Stelle schaffen, ihre kommunale Fachstelle für Altersfragen einsetzen oder eine andere Organisation als zuständige Stelle bezeichnen. Es können auch mehrere Stellen bezeichnet werden. Gemäss den Übergangsbestimmungen müssen die Gemeinden diese Stelle(n) bis spätestens zum 31. Dezember 2026 bezeichnen.

Der Bedarf an Betreuungsleistungen ist im Einzelfall von vielen individuellen Faktoren abhängig (beispielsweise konkrete körperliche und geistige Einschränkungen, Wohnsituation, soziale Einbindung, vorhandenes Leistungsangebot in der Gemeinde).

Die Bedarfsbescheinigung ist für die ZL-Durchführungsstelle grundsätzlich so weit verbindlich, als sie Leistungen betrifft, die gemäss ZLV vergütet werden können. Die ZL-Durchführungsstellen können die Bescheinigung im Einzelfall, insbesondere bei Bezug verschiedener Leistungen von mehreren Leistungserbringenden oder bei begründeten Zweifeln am Abklärungsergebnis durch weitere Fachstellen überprüfen lassen.

Grundsätzlich erfolgen die Berechnungen und Auszahlungen von Zusatzleistungen zur AHV und IV für in Dürnten wohnhafte Personen durch die SVA Zürich.

Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon stellt für die Gemeinde Dürnten eine kostengünstige und flexible Lösung dar. Während der Pilotphase können wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, ohne dass eigene Stellenprozentante geschaffen oder anderweitige Verpflichtungen eingegangen werden müssen. Gleichzeitig kann durch die Leistungsvereinbarung sichergestellt werden, dass Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV diese neuen Angebote in der Gemeinde möglichst bald nach Inkrafttreten der geänderten ZLV nutzen können.

Für diesen Beschluss ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 der Gemeinderat zuständig.

Beschluss

1. Der Kredit wird gemäss Datentabelle im Sachverhalt genehmigt.
2. Der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon über die Bedarfsabklärung für Betreuungsleistungen für Personen im AHV-Alter mit Zusatzleistungen ab 1. Januar 2025 wird zugestimmt.
3. Die Ressortleiterin Gesellschaft und die Abteilungsleiterin Gesellschaft werden mit der Umsetzung beauftragt und werden ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Abteilungsleiter Finanzen
- Rechnungsprüfungskommission
- Abteilungsleiterin Gesellschaft

Akten

- Änderung ZLV 22.05.224
- Bedarfsbescheinigungsformular
- Mustervereinbarung ZL
- Mustervorlage für Hilfsmittel

Gemeinderat Dürnten

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber

Versandt am: